



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Klage Weservertiefung:

Erfolg für Umweltverein

Bundesverwaltungsgericht erklärt Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar

Mit Urteil vom 11.08.2016 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG) der Klage des von uns anwaltlich vertretenen Umweltvereins weitgehend stattgegeben und den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt (Az: 7 A 1.15). Die Gegenseite muss 100 % der Verfahrenskosten tragen.

Das Urteil markiert das Ende eines fast fünf Jahre andauernden Klagverfahrens, das nach Einschätzungen des BVerwG zu den umfangreichsten und komplexesten Verfahren in der Geschichte des Gerichts gehört.

Bereits im Sommer 2013 war der Fall nach vorherigen Erörterungen im Gericht und vor Ort mehrere Tage lang umfangreich und intensiv erörtert worden. Mit Beschlüssen vom 11.07.2013 hat dann das BVerwG auf eine Vielzahl rechtlicher Bedenken hingewiesen und dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mehrere Fragen zur Auslegung der Wasserrahmenrichtlinie vorgelegt (vgl. Pressemitteilung des BVerwG 47/2013 unter www.bverwg.de).

Der EuGH hat sodann mit seinem Grundsatzurteil vom 01.07.2015 (C-461/13) mit bindender Wirkung entschieden, dass das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot und die Verbesserungspflicht unmittelbare Beachtung finden müssen und strenge Schutzmaßstäbe beinhalten.

Auf Grundlage dieser Einschätzung des EuGH und der bereits zuvor beanstandeten Fehler der Planung hat nun das BVerwG sowohl die Prüfungen zum Wasserecht als auch zahlreiche Fehler der UVP, der Habitatschutzprüfung und der Abwägung beanstandet und ist damit zahlreichen Rügen des von uns vertretenen Umweltvereins gefolgt (vgl. Pressemitteilung des BVerwG 76/2016 unter www.bverwg.de).



MOHR · RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Soweit das Gericht in der mündlichen Urteilsbegründung und in seiner Pressemitteilung mitteilt, dass es die Fehler als heilbar eingestuft und den Planfeststellungsbeschluss daher nicht aufgehoben hat, ist klarstellend Folgendes hervorzuheben:

Hintergrund dieser Formulierung ist eine Besonderheit des deutschen Fachplanungsrechts, das im Sinne des Grundsatzes der Planerhaltung auch bei durchgreifenden Rechtsfehlern eine nachträgliche Fehlerheilung ermöglicht. Dazu regelt § 75 Abs. 1 a VwVfG, dass erhebliche Mängel nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses führen, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

Die Fehlerbehebung im ergänzenden Verfahren ist dabei aber schon dann zu bejahen, wenn die Möglichkeit besteht, dass der Fehler in dem ergänzenden Verfahren behoben werden kann. Der Begriff „heilbar“ meint daher nicht notwendig, dass eine derartige Heilung aus Sicht des Gerichts sicher möglich ist, sondern lediglich, dass das Gericht die Möglichkeit einer Heilung nicht von vornherein hinreichend sicher verneinen kann.

Stellt ein Gericht gravierende, aber potenziell behebbare Fehler fest, darf es einen Planfeststellungsbeschluss nicht vollständig aufheben, sondern stellt fest, dass der Beschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist (vgl. z.B. Urteil des BVerwG vom 06.11.2013 zur A 20 in Bad Segeberg, 9 A 14.12, „Fledermäuse“). Dieser Tenor ist der praktisch häufigste Fall in siegreichen Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse, weil Gerichte sehr selten selbst sicher vorhersehen können, ob die Heilbarkeit sicher verneint werden kann oder die Heilung zwingend zu Änderungen der Planungen führen, die deren Grundzüge oder Identität berühren.

Hinter der gerichtlichen Annahme, ein Fehler sei möglicherweise heilbar, verbergen sich daher mithin sowohl solche rechtlichen Fehler, die mit hoher Wahrscheinlichkeit und mit vergleichsweise geringem Aufwand geheilt werden können, als auch solche Fehler, deren Heilung dann doch niemals oder nur mit sehr hohem Aufwand gelingen kann.

Hamburg, den 13.09.2016
Für die Mohr Rechtsanwälte:



MOHR · RECHTSANWÄLTE
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Rüdiger Nebelsieck, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht